

Vertragsmuster

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Kreispolizeibehörde ¹⁾.....,

und der Tierärztin/dem Tierarzt, Frau/Herrn Dr. med. vet.

.....,

wohnhaft in.....,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr Dr. med. vet.übernimmt den veterinärärztlichen Dienst bei der und verpflichtet sich, die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.²⁾

§ 2

Zur veterinärärztlichen Versorgung gehören folgende Aufgaben:

1. Laufende Überwachung des Gesundheitszustandes sämtlicher Diensthunde und/oder Dienstpferde des/der einschließlich Beratungen und allgemeine Untersuchungen und Bestandsuntersuchungen.

Diese Aufgaben sind bei Dienstpferden an ihrem dienstlichen Standort wahrzunehmen.

¹⁾ Für die LPS für Diensthundführer: "vertreten durch die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen "

²⁾ Zusätzlich können die Vertragsparteien die Behandlung erkrankter Diensthunde und/oder Dienstpferde vereinbaren.

203030

2. Durchführung von Schutzimpfungen, Ausstellung von Impf- und sonstigen Bescheinigungen.

3; Führung der tierärztlichen Aufzeichnungen.

4. Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung.

5. Mitwirkung als Sachverständige/Sachverständiger beim Ankauf und bei der Aussonderung von Diensthunden und Dienstpferden.

6. Überwachung der Futter-, Stall- und Zwingerhygiene sowie des Hufbeschlages.

7. Veterinärärztlicher Unterricht.

§ 3

(1) Frau/Herr Dr. med vet. erhält als Entgelt für ihre/seine Tätigkeit nach § 2 einschließlich Wegstreckenentschädigung eine monatliche Vergütung in Form einer Pauschale.

• • Die Pauschale beträgt für 11-15 Tiere (Sollbestand) im Monat 6 v.H. des Höchstbetrages der Grundvergütung II a BAT zuzüglich Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder und der allgemeinen Zulage (Grundbetrag).

Bis zu jeweils weiteren fünf Tieren wird ein Zuschlag von 8 v.H. des Grundbetrages gezahlt.

Für die Zeit, die nur teilweise in die Vertragsdauer fällt, wird die Vergütung tageweise mit 1/30 des Pauschalsatzes abgegolten.

(2) Für die Mitarbeit der Tierärztin/des Tierarztes in einer Kommission zum Ankauf oder zur Aussonderung von Dienstpferden wird eine

Stundenvergütung von 5% des Grundbetrages, höchstens jedoch das **203030**
Achtfache je Tag gezahlt.

(3) Der Grundbetrag, der Zuschlag und die Stundenvergütung werden auf volle DM auf- oder abgerundet, sie werden bei tariflicher Erhöhung der Vergütung für Angestellte im öffentlichen Dienst neu berechnet.

(4) Bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die schriftlich angeordnet oder genehmigt sind, erhält die Tierärztin/der Tierarzt Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes auf der Grundlage der Reisekostenstufe B.

§ 4

In den Fällen der Erkrankung und Beurlaubung oder sonstiger Verhinderungen hat die Tierärztin/der Tierarzt auf ihre/seine Kosten für eine Vertretung durch eine approbierte Tierärztin/einen approbierten Tierarzt zu sorgen. Der Anspruch auf Vergütung wird dadurch nicht berührt (§ 3 Abs. 1). Bis zu einem Monat im Jahr kann sich die Tierärztin/der Tierarzt selbst beurlauben.

(§ 5)³⁾

(1) Die diagnostischen und therapeutischen Leistungen bei erkrankten Tieren werden nach der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 GOT. Daneben wird Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 GOT gezahlt.

(2) Arznei- und Verbandmittel, die die Tierärztin/der Tierarzt für die Behandlung von Diensthunden oder Dienstpferden abgibt, können unter Beachtung des § 8 GOT besonders berechnet werden.

³⁾ Ist die Behandlung erkrankter Diensthunde und/oder Dienstpferde Gegenstand des Vertrages, wird diese zusätzliche Vergütungsvereinbarung getroffen.

203030**§ 5 (§ 6)⁴⁾**

Der Vertrag kann von beiden Teilen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB gelten auch ein Wohnortwechsel und eine erhebliche Verminderung des Tierbestandes durch organisatorische Maßnahmen.

§ 6 (§ 7)⁴⁾

Der Vertrag tritt mit dem in Kraft.

....., den19..

Kreispolizeibehörde ⁵⁾

Tierärztin/Tierarzt

⁴⁾ Alternativ bei Vereinbarung der Behandlung erkrankter Diensthunde und/oder Dienstpferde

⁵⁾ für veterinärärztlichen Dienst bei der LPS für Diensthundführer: Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen